

2.3.2. Der Untersuchungsplan als Instrument zur Steuerung der Erkenntnisgewinnung und des Beweisprozesses

Die im Abschnitt 2.2. gewonnenen Erkenntnisse über den Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit als einen einheitlichen dialektischen Prozeß der Erkenntnisgewinnung und des Beweisens erfordern Schlußfolgerungen in bezug auf die Funktionen des Gegenstandes der Beweisführung sowie hinsichtlich der praktischen Gestaltung und der Arbeit mit dem Untersuchungsplan.

Zunächst ist festzustellen, daß der Gegenstand der Beweisführung entsprechend dem Charakter der Beweisführung eine zweifache Funktion besitzt.

Er bestimmt

- a) ausgehend vom realen Sachverhalt und orientiert an den politischen, juristischen und politisch-operativen Erfordernissen den Umfang der im jeweiligen Ermittlungsverfahren zu erarbeitenden Informationen (Informationserfordernisse) und
- b) aufbauend darauf und damit verbunden die sich vor allem aus der strafrechtlichen Qualifizierung des Sachverhalts sowie aus weiteren politischen und politisch-operativen Aspekten ergebenden Erfordernisse der Wahrheitssicherung im jeweiligen Ermittlungsverfahren (Beweiserfordernisse)

Dementsprechend muß auch der Untersuchungsplan das Planungsinstrument für beide Seiten des Beweisführungsprozesses in der Untersuchungsarbeit und im Strafverfahren sein. Das ist aber gegenwärtig noch nicht immer ausreichend der Fall.

Festgestellte Erscheinungen, den Untersuchungsplan bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte vor allem als Planungsinstrument für die durchzuführenden Beschuldigtenvernehmungen und für die Überprüfung der Beschuldigtenaussagen zu gestalten und zu gebrauchen, werden diesen Funktionen des Untersuchungsplanes nicht umfassend gerecht. Oftmals werden im Untersuchungsplan die Informationserfordernisse